

Präambel

TrophoTraining®

TrophoTraining® ist der geschützte Name für ein von J. u. U. Derbolowsky entwickeltes Selbsthilfe - Konzentrationsprogramm für Entspannung, Stressbewältigung und allgemeiner Stärkung.

Seine Anwendungsgebiete sind:

- a) Schutz, Pflege und Stärkung der Gesundheit im Bereich persönlicher Prävention;
- b) Unterstützung von Therapie und Rehabilitation;
- c) Prophylaxe und Bewältigung von Stress und Ängsten im beruflichen und privaten Bereich;
- d) Leistungsoptimierung ohne Überforderung.

Die Verknüpfung psycho-neuro-immunologischer Erkenntnisse und ideoplastischer Gesetzmäßigkeiten (Ideomotorik) mit der Psychopädie unter Nutzung von Erfahrungen aus anderen „Entspannungsmethoden“ (z. B. Autogenes Training von J. H. Schultz, Meditation) ermöglicht die hohe Wirksamkeit. TT hat sich als sehr nützliche Selbsthilfemethode zur Herstellung des inneren und äußeren Gleichgewichts erwiesen und damit für Stressbewältigung, Burnoutprophylaxe und -behandlung. Es ist es eine potente Maßnahme zur Regeneration und Steigerung von Lebensqualität und Leistungsfähigkeit sowie zur Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation. Die Nutzung psychopädischer Ansätze macht es zugleich zu einem wirksamen Schutz- und Stärkungsprogramm gleichermaßen für Körper, Seele und Geist.

TrophoTraining wird in Abgrenzung zu anderen Vorgehensweisen unabhängig von äußeren Gegebenheiten angewandt. Es besteht aus kurzen Übungseinheiten, damit wenige Minuten täglichen Übens ausreichen.

Als Selbsthilfemethode angelegt, ist es leicht und in wenigen Kurseinheiten zu erlernen. Das Programm ist warenzeichenrechtlich geschützt.

Vertrag über die Nutzung des Warenzeichens TrophoTraining® (TT)

zwischen dem TrophoTraining® Institut in Germering, Inh. Dr. Jakob Derbolowsky, („Lizenzgeber“)

und Frau/Herrn

aus

(„Lizenznehmer“)

Vorbemerkung

Lizenznehmer führt bei Lizenzgeber eine Weiterbildung zur Zertifizierung als Trainer zu dem von Lizenzgeber entwickelten Konzentrationstraining mit der Bezeichnung „TrophoTraining®“ (im Folgenden „Marke“ genannt) auf Grundlage eines hierfür gesondert geschlossenen Ausbildungsvertrags (siehe „Ausbildungsvertrag“ in der **Anlage**) durch. Lizenznehmer beabsichtigt, unter Verwendung der Marke eigene Therapie-/Trainingsleistungen zu diesem Konzentrationsprogramm (im Folgenden „Trainingsleistungen“ genannt) gegenüber Dritten anzubieten. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Lizenznehmer erhält mit Abschluss dieses Vertrags für die Vertragsdauer (Ziffer 5) das nicht-ausschließliche und nicht-übertragbare Recht, eigene Trainingsleistungen nach Maßgabe des Konzentrationsprogramms „TrophoTraining®“ unter Nutzung der Marke gegenüber Dritten (Einzelpersonen / Personengruppen) anzubieten und durchzuführen.

1.2 Beabsichtigt der Lizenznehmer, seine eigenen Leistungen über eine eigene oder nichteigene im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister eingetragenes Unternehmen unter Verwendung der Marke vermitteln zu lassen (z.B. Vertriebe, Beratungsunternehmen etc.), bedarf dies der jeweiligen vorherigen und schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers (Vermittlungsvertrag). Entsprechendes gilt für die Nutzung von Materialien des Lizenzgebers zum TrophoTraining® (Texte oder Textteile, Illustrationen, Abbildungen etc.).

2. Weitere Vertragspflichten

2.1 Der Lizenzgeber wird während der Vertragszeit das TrophoTraining® unter der Marke weiterhin einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen und es im angemessenen und üblichen Rahmen bewerben. Der Lizenzgeber wird dafür Sorge tragen, dass nur lizenzierte Trainer Leistungen unter der Marke anbieten und deren Kursinhalte und ggf. Kursschriften dem Qualitätsstandard des TrophoTraining® Instituts entsprechen.

2.2 Der Lizenzgeber steht dem Lizenznehmer auf rechtzeitig vorherige Anfrage für Supervisionen (gesondert kostenpflichtig) zur Verfügung. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer mindestens einmal jährlich eine [für die Nutzungsrechtverlängerung nötige] Qualitätssicherungsveranstaltung anbieten.

2.3 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, mindestens jedes zweite Jahr an einem Qualitätssicherungstreffen für Trainer teilzunehmen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird er für TrophoTraining®-Veranstaltungen des Lizenzgebers nach jeweils vorheriger Abstimmung zur Verfügung stehen. Der Lizenznehmer wird an Kursevaluationen zur Qualitätssicherung mitwirken und erklärt sich dazu bereit, an Veranstaltungen für Firmen in Kooperation mit dem Lizenzgeber als Trainer nach jeweils gesonderter Absprache mitzuwirken.

2.4 Der Lizenznehmer wird eigene oder durch eigene Veranlassung oder im Rahmen anderer Institutionen von ihm durchgeführte Trainingsleistungen zu TrophoTraining® in Veranstaltungen (Kurse, Vorträge) rechtzeitig vorab dem Lizenzgeber ankündigen und an den Lizenzgeber jeweils zum Jahresende einen kurzen Bericht über jede derartige Veranstaltung und seine sonstigen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Programm TrophoTraining® übermitteln (Formblatt). Lizenzgeber und Lizenznehmer verpflichten sich, für eigene Trainingsleistungen gegenüber Dritten unter Verwendung der Marke stets eine Gebühr zu verlangen, die mindestens den marktüblichen Preisen für vergleichbare Kurse entspricht und im gemeinnützigen Bereich mindestens den jeweils aktuellen Preisen der VHS entspricht.

3. Ausschluss von Wettbewerb

Der Lizenznehmer wird während der Vertragszeit nicht als Wettbewerber von Lizenzgeber auftreten. Ein unzulässiger Wettbewerb ist z. B. gegeben, wenn Lizenznehmer ohne Zustimmung vom Lizenzgeber eigene Trainings-Leistungen unter der Marke kommerziell gegenüber Unternehmen (gleich welcher Art) und/oder über den Einsatz von zwischengeschalteten Vertriebsfirmen / Vertriebsinstitutionen anbietet. Derartige Maßnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen (schriftlichen) Zustimmung des Lizenzgebers, die dieser nur erteilen wird, sofern vorgenannte Vertriebsfirmen / Vertriebsinstitutionen zum Abschluss eines entsprechenden Vertriebsvertrags mit Lizenzgeber auf Basis des in der **Anlage** ausgewiesenen Vertragsmusters bereit sind und sofern nicht bereits konkurrierende Geschäftsbeziehungen des Lizenzgebers mit dem Kunden vorhanden sind. Der Lizenzgeber wird seinerseits nicht nachträglich als Konkurrent zum Lizenznehmer auftreten

4. Lizenzgebühr

4.1 Zur Abgeltung der von Lizenzgeber nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ist der Lizenzgeber an allen Einnahmen, die der Lizenznehmer aus während der Vertragszeit selbst durchgeführten Vortrags- und/oder Trainingsleistungen zu „TrophoTraining®“ erzielt (Vortrags- und Kursgebühren), in Höhe von 25% (fünfundzwanzig Prozent) beteiligt, sofern und soweit diese Einnahmen den Betrag von jährlich € 2.000.- (zweitausend Euro) übersteigen (Freibetrag).

Darunter fallen auch alle Vortrags- und Trainingsleistungen, die der Lizenznehmer (mit der erforderlichen Zustimmung des Lizenzgebers) als Privatperson oder als ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen einem im Handelsregister eingetragenen Unternehmen oder über zwischengeschaltete Vertriebsfirmen / Vertriebsinstitutionen anbietet.

Ausnahmen: für solche Leistungen im gemeinnützigen Bereich ist die Gebühr auf 10 % reduziert. Gleiches gilt für die Leistungen, die von privat an privat erbracht werden.

4.2 Einnahmen im vorgenannten Sinne sind alle Bruttoeinnahmen ohne Abzug von Kosten oder Spesen. Die Abrechnung erfolgt durch Lizenznehmer einmal jährlich in Schriftform jeweils zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Sich aus der Abrechnung ergebende Ansprüche des Lizenzgebers sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung auszugleichen.

4.3 Einnahmen des Lizenznehmers, die dieser im Rahmen von Tätigkeiten für den Lizenzgeber oder im Auftrag von Lizenzgeber erzielt, unterliegen nicht der vorgenannten Erlösbeteiligung des Lizenzgebers.

4.4 Bei Trainingsleistungen, die der Lizenznehmer (mit der erforderlichen Zustimmung des Lizenzgebers) über zwischengeschaltete Vertriebsfirmen / Vertriebsinstitutionen anbietet, erfolgt eine zusätzliche Beteiligung des Lizenzgebers an den daraus erzielten Einnahmen direkt über den mit der jeweiligen Vertriebsfirma / Vertriebsinstitution und dem Lizenzgeber zu schließenden Vertriebsvertrag (vgl. hierzu vorstehend Ziffer 3 Satz 3). Der Trainer hat in diesem Fall für seine Einnahmen aus einer solchen Auftragsleistung 10 % davon an den Lizenzgeber abzuführen.

5. Vertragsdauer und Kündigung

5.1 Der Vertrag tritt in Kraft mit beidseitiger Unterzeichnung. Seine Wirksamkeit steht unter der Bedingung, dass der Lizenznehmer zeitgleich oder in unmittelbarer zeitlicher Nähe seine Weiterbildung zum TrophoTraining® -Trainer/in bei Lizenzgeber antritt und bis zur Zertifikatserteilung durchführt. Sollte bei Abschluss der Weiterbildung dem Lizenznehmer gegenüber die Erteilung des Zertifikats verweigert werden, endet dieses Vertragsverhältnis automatisch mit Zugang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf.

5.2 Im Übrigen endet die Vertragsdauer und damit die Berechtigung des Lizenznehmers zur Nutzung der Marke drei (3) Jahre nach dem Datum der Erteilung des Zertifikats TrophoTraining®-Trainer. Der Lizenzgeber ist zu einer beliebig häufigen Verlängerung des Vertrags um jeweils weitere zwei (2) Jahre gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr bereit, sofern der Lizenznehmer in der jeweils vorhergehenden Vertragsperiode allen seinen Verpflichtungen Ziffer 2 und Ziffer 3 dieses Vertrags nachgekommen ist.

5.3 Ungeachtet der in vorstehend Ziffer 5.2 vereinbarten Befristung ist der Lizenzgeber jederzeit zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt, sofern der Lizenznehmer gegen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen verstößt und dieser Verstoß nicht innerhalb einer vom Lizenzgeber schriftlich zu setzenden, angemessenen Frist (mindestens 14 Tage) geheilt wird.

5.4 Unberührt bleibt das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grunde.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

6.2 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

6.3 Als Erfüllungsort und – soweit rechtlich zulässig – ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien den Sitz von Lizenzgeber.

6.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in tatsächlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Ort, Datum Unterschriften.

Anlagen Ausbildungsvertrag
 Vertriebsvertrag
 Allg. Studienbedingungen